GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0315/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	08.04.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (angebaut an ein bestehendes Wohnhaus)
7. Verlängerung der Baugenehmigung vom 05.07.2006, Az. 39-06
Standort: Köhlerstraße 35, Fl.-St. 1636a, 1636c

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Es existiert bereits eine Baugenehmigung, wonach die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus zulässig ist (Baugenehmigung vom 05.07.2006, Az.: 39-06). Mit Bescheiden vom 16.04.2009 (Az.: 377-09-05), vom 29.06.2011 (Az. 01569-11-05), vom 19.06.2013 (Az. 01640-13-01), vom 07.07.2015 (Az. 01603-15-01), vom 02.05.2017 (Az. 00485-17-01) und vom 25.04.2019 (Az. 00598-19-01) ist diese Baugenehmigung bereits verlängert worden. Bisher wurde mit dem Vorhaben nicht begonnen. Aus diesem Grund wird die 7. Verlängerung der Baugenehmigung beantragt.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur 7. Verlängerung der Baugenehmigung wird unter Bezugnahme auf § 73 Abs. 2 SächsBO erteilt.
Begründung:
Die planungsrechtlichen Gegebenheiten haben sich in diesem Gebietsbereich nicht verändert, so dass die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Baugenehmigung hat.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten